Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1931 | Nr. 12

(Nr. 13587.) **Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79). Vom 30. März 1931.**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird folgendes bestimmt:

I. Außer den Ortspolizeibehörden sind für Maßnahmen nach § 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung auch die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Regierungsbezirkes und die Landräte für den Bereich ihres Kreises zuständig.

II. Außer mir, dem Minister des Innern, als der obersten Landesbehörde sind für Maßnahmen nach §§ 7 und 8 der Verordnung auch die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Regierungsbezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin, für Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 der Verordnung die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, der Regierungspräsident in Sigmaringen für den Regierungsbezirk Sigmaringen und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin zuständig.

Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten in Sigmaringen und des Polizeipräsidenten in Berlin erstreckt sich auch auf das Verbot von Kopfblättern, soweit diese im Freistaat Preußen erscheinen und die das Verbot des Stammblatts veranlassenden Ausführungen ebenfalls gebracht haben.

Berlin, den 30. März 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Berichtigung.

Auf S. 38 Zeile 6 von oben muß es heißen:

Gewerbesteuer nach dem Ertrage, **dem Kapital** und der Lohnsummensteuer.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. April 1931.)
Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13587.)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.